

Allgemeine Bedingungen für die Gestattung

Anlage 1

1. Grundsätzliches

Die Gestattung für eine Zufahrt wird nur erteilt, wenn auf dem Grundstück eine bauliche Anlage beantragt oder genehmigt worden ist, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich macht.

Die Gestattung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann durch die Stadt widerrufen werden.

Ist für die Ausführung der Zufahrt bzw. im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Nutzung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung o.ä. nach anderen Vorschriften oder die privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Soweit die beantragte Zufahrt Änderungen an Straßenanlagen auf der Straßenverkehrsfläche (z.B. Straßenleuchten, Verkehrszeichen, Schaltkästen usw.) und bzw. oder an Grünanlagen im Straßenseitenraum (z.B. Baumstandort) erfordern, sind im Falle der Gestattung die Kosten in voller Höhe durch den Erlaubnisnehmer zu tragen.

Wird die Gestattung widerrufen oder aus einem sonstigen triftigen Grund ungültig, so ist die Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückzubauen und der Bereich der Zufahrt in Material und Ausbauhöhe dem vorhandenen Seitenbereich anzupassen, wobei den Weisungen des SG Tiefbau Folge zu leisten ist.

Die Zufahrt ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Stadt Wolmirstedt - SG Tiefbau- zu ändern, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Straßenunterhaltung oder des Straßenneubaus erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, Mehraufwendungen und Nachteile, die der Stadt Wolmirstedt oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung der Zufahrt oder unterlassener Unterhaltungsarbeiten entstehen.

Vor jeder Änderung der Zufahrt (z.B. Verbreiterung, Oberflächenbefestigung o.ä.) ist die Zustimmung der Stadt Wolmirstedt -SG Tiefbau- einzuholen.

Niederschlagswasser von Hof-, Wege- und Dachflächen darf auf das Straßengelände nicht offen abgeleitet werden. Es ist auf eigenem Grundstück aufzufangen. Bei Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal ist vorher die Anschlussgenehmigung beim WWAZ zu beantragen.

Der anschließende Zufahrtsweg auf eigenem Grundstück ist so zu befestigen, dass eine Verschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung der öffentlichen Straße vermieden wird.

2. Zufahrt in Erschließungsgebieten der Stadt Wolmirstedt

In Erschließungsgebieten erfolgt der endgültige Ausbau der Zufahrt im Zuge der Fertigstellung der Straße oder der Straßenanlagen durch die Stadt Wolmirstedt -SG Tiefbau-, wobei eventuell entstehende Mehrkosten gegenüber den normalen Erschließungsbeiträgen durch den Erlaubnisnehmer zu tragen sind.

3. Anlegung oder Änderung einer Zufahrt

Der Beginn der Arbeiten ist der Stabsstelle Stadtentwicklung, Bereich Tiefbau rechtzeitig, mind. 3 Tage vorher anzuzeigen.

Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten und Gefahr des Erlaubnisnehmers nach Anweisung des Bereiches Tiefbau so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen sowie das Leitungskataster bei den zuständigen Versorgungsträger hinsichtlich möglicher Leitungen, Kabel und dergleichen einzusehen.

Die Art der Befestigung der Zufahrt ist im Regelfall 10 cm Kies, 30 cm Schotter B 2, 2 cm Pflastersand und 8 cm Verbundsteinpflaster, wobei ein Höhenunterschied zur vorhandenen Gehwegbefestigung nicht zulässig ist.

Nach Fertigstellung der Zufahrt hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich die Abnahme bei der Stabsstelle Stadtentwicklung, Bereich Tiefbau zu beantragen.

Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten.